

Anforderungen an die Erosionsvermeidung nach Cross Compliance

Die Anforderungen von Cross Compliance an den Erosionsschutz auf Ackerflächen richten sich nach der Erosionsgefährdung der Flächen durch Wasser und Wind. Ausschlaggebend ist die Gefährdungseinstufung des Feldblockes, in dem die Flächen liegen. Hinsichtlich der Bodenerosion durch Wasser gibt es zwei Gefährdungsklassen (CC_{Wasser1} bzw. CC_{Wasser2}), bezüglich der Bodenerosion durch Wind nur eine Gefährdungsklasse (CC_{Wind}). Soweit einem Feldblock keine Erosionsgefährdungsklasse zugewiesen wurde, gibt es keine Einschränkungen in der Bewirtschaftung.

Betroffen sind alle auf den Ackerflächen angebauten Kulturen außer Dauerkulturen. Je nach Erosionsgefährdung gelten besondere Anforderungen für die sog. **Reihenkulturen**. Das sind alle Kulturen, die in einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ausgesät bzw. gepflanzt werden, zum Beispiel Rüben, Mais und Kartoffeln. Darüber hinaus ist zu unterscheiden zwischen Vorgaben, die gemäß Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektzahlVerpflV) bundesweit einheitlich gelten und den sog. abweichenden Anforderungen aus der Landeserosionsschutzverordnung NRW (nachfolgend mit dem Zusatz LESchV gekennzeichnet):

CC_{Wasser1} :

- Pflugverbot in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar.
- Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.
- Die Anforderungen gelten nicht bei einer Bewirtschaftung quer zum Hang. „Bewirtschaftung“ umfasst alle Arbeitsgänge der Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat/Pflanzung. Die Vorgewende müssen nicht quer zum Hang bearbeitet werden. **Wichtig:** Eine Bewirtschaftung quer zum Hang kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Hang eindeutig in eine Richtung geneigt ist.
- Bis zum 15. Februar darf gepflügt werden, wenn die Weiterbearbeitung der Pflugfurche erst nach dem 15. Februar erfolgt und unmittelbar danach dann Sommergetreide, Körnerleguminosen, Sommerraps, Feldfutter oder Mais mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm angebaut wird (LESchV).

CC_{Wasser2} :

- Pflugverbot in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar.
- Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig. „Unmittelbar“ umfasst soweit erforderlich den Zeitraum für das Absetzen des Bodens (ca. 3 – 6 Wochen) und witterungsbedingte Verzögerungen. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November.
- Wie unter CC_{Wasser1} beschrieben darf bis zum 15. Februar gepflügt werden, wenn die Weiterbearbeitung der Pflugfurche erst nach dem 15. Februar erfolgt und unmittelbar danach dann Sommergetreide, Körnerleguminosen, Sommerraps, Feldfutter oder Mais mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm angebaut wird (LESchV).
- Pflugverbot vor der Aussaat von Reihenkulturen (Definition s. oben).

- Zu Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln darf zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai gepflügt werden, wenn zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch
 - das Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche
 - eine Zwischenfrucht
 - überwinterndes Feldgras oder
 - eine über Winter stehenbleibende Untersaat
 eine Bodenbedeckung sichergestellt wird und die Aussaat unmittelbar (Definition s. oben) nach dem Pflügen erfolgt. Sofern die geforderte Bodenbedeckung durch Getreide- oder Maisstroh vorgesehen ist, ist eine Stoppelbearbeitung möglich, wenn noch Stroh an der Bodenoberfläche bleibt. Da das gesamte Stroh an der Bodenoberfläche verbleiben muss, sind Silomaisstopeln nicht ausreichend (LESchV).
- Zu Kartoffeln darf zwischen dem 16. Februar und der 31. Mai gepflügt werden (LESchV), wenn
 - beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufel eingesetzt wird oder
 - der Anbau der Kartoffeln bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird.
- Vor der Aussaat oder Pflanzung gärtnerischer Kulturen darf gepflügt werden, wenn
 - der Boden bis zum Pflügen
 - durch eine Zwischenfrucht
 - durch Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche oder
 - im Falle einer Vorkultur mit Kopfkohlarten, Blumenkohl oder Brokkoli mit den gesamten Ernteresten bedeckt ist und unmittelbar (zur Definition „unmittelbar“ s. oben) nach dem Pflügen die Aussaat oder das Pflanzen erfolgt (LESchV) oder
 - die Fahrgassen, Flächen für Beregnungsrohre und das Vorgewende durch Ein-saat von Gras dauerhaft begrünt werden (LESchV) oder
 - beim Einsatz von Mulchfolien jede zweite Zwischenreihe begrünt oder gemulcht wird (LESchV) oder
 - der Anbau unmittelbar (zur Definition „unmittelbar“ s. oben) nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird (LESchV) oder
 - Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 1 m im Abstand von 100 m quer zur Hangrichtung angelegt werden (LESchV).

CC_{Wind}:

- Es darf nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden.
- Das Pflügen ab dem 1. März ist nur bei einer unmittelbar (zur Definition „unmittelbar“ s. oben) folgenden Aussaat zulässig (außer bei Reihenkulturen, Definition s. oben).
- Das Pflugverbot bei Reihenkulturen gilt nicht

- soweit quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils 2,5 Metern eingesät werden
- im Falle des Anbaues von Kulturen in Dämmen (z. B. Kartoffeln, Möhren), soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- soweit unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen (z. B. Kohl, Erdbeeren) gesetzt werden.

Als „Hauptwindrichtung“ ist in NRW Süd-West festgelegt worden. „Quer zur Hauptwindrichtung“ bedeutet, dass die Grünstreifen bzw. Kartoffeldämme in einem Winkel von 90° zur Hauptwindrichtung angelegt werden, wobei eine Abweichung von bis zu 45° zu dieser Senkrechten auf die Hauptwindrichtung möglich ist. Somit gelten alle Grünstreifen bzw. Dämme, die in West-Ost-Richtung verlaufen bis hin zu solchen, die in Süd-Nord-Richtung verlaufen, als quer zur Hauptwindrichtung angelegt.

Besondere Anforderungen an Arten oder Mischungen für die Grünstreifen sind nicht festgelegt. Sowohl Ausfallgetreide als auch Ansaatmischungen, die beispielsweise im Rahmen von Vertragsnaturschutzmaßnahmen angesät werden sowie abfrierende Arten sind möglich. Grünstreifen müssen mindestens bis nach dem Reihenschluss der Kultur erhalten bleiben. Sie dürfen befahren, jedoch nicht bearbeitet werden.

- Zu Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln darf zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai gepflügt werden, wenn zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch
 - das Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche
 - eine Zwischenfrucht
 - überwinterndes Feldgras oder
 - eine über Winter stehenbleibende Untersaat

eine Bodenbedeckung sichergestellt wird und die Aussaat unmittelbar (zur Definition „unmittelbar“ s. oben) nach dem Pflügen erfolgt. Sofern die geforderte Bodenbedeckung durch Getreide- oder Maisstroh vorgesehen ist, ist eine Stoppelbearbeitung möglich, soweit noch Stroh an der Bodenoberfläche bleibt. Da das gesamte Stroh an der Bodenoberfläche verbleiben muss, sind Silomaisstoppen nicht ausreichend (LE-SchV).

- Zu Kartoffeln darf zwischen dem 16. Februar und der 31. Mai gepflügt werden (LE-SchV), wenn
 - beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufel eingesetzt wird oder
 - der Anbau der Kartoffeln bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird.

Ferner dürfen Terrassen (vom Menschen zum Zwecke der Verminderung der Hangneigung angelegte, linear-vertikale Strukturen) nicht beseitigt werden. Ebenso dürfen keine Trocken- und Natursteinmauern, die Bestandteil dieser Terrassen sind, beseitigt werden.